

Meldebogen für die Ochtumregatta

Interne Zwecke

- Bezahlte
- Jugendlich

Online-Meldung:

Die Meldung bitte an ochtumregatta@ochtum-jugend.de senden

Name der Yacht: _____ Verein: _____
Eigner/-in Name: _____ Vorname: _____
Steuermann/-frau Name: _____ Vorname: _____

Gesamte Mannschaft Jugendliche: ja / nein
(bis 18. Lebensjahr) *bei Jugendmannschaft:*
Vorschoter/-in Name: _____
Vorschoter/-in Vorname: _____

Meldung in Kids-On-Bord-Gruppe: ja / nein Anzahl Kinder bis 14 Jahre: _____

Bootstyp: _____ Länge ü. A.: _____ Yardstickwert: _____
Segel- / Unterscheidungs-Nr.: _____ Meldung mit Spinnacker: ja / nein

Bedingungen aus der schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

Durch die Regattateilnehmer darf die durchgehende Schifffahrt weder gefährdet noch behindert werden.
Die §§ 3 und 21 Abs. 2 SeeSchStrO, sowie Regel 9 der Kollisionsverhütungsregeln sind einzuhalten.
Auf jedem teilnehmenden Boot müssen Rettungsmittel in ausreichendem Umfang vorhanden sein.
Das Fahrwasser der Berufsschifffahrt ist unbedingt freizuhalten.

Veröffentlichung von Daten

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Adressen und sonstige erforderlichen Daten (Teilnehmerliste, Meldung, Fotos, etc.) elektronisch gespeichert und für interne Zwecke verarbeitet werden dürfen. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass Fotos, Namen und Vereinszugehörigkeit zur Außendarstellung z.B. im Internet / in Zeitungen / auf Flyern / etc. veröffentlicht werden dürfen.

Versicherung

Alle teilnehmenden Boote müssen eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000,- € pro Schadensfall oder dem Äquivalent davon haben.

Haftungsausschluss

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtregeln von World Sailing, die Klassenregeln sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Datum, Unterschrift

Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten